



EIDGENÖSSISCHER
JODLER-VERBAND

GEGRÜNDET 1910

Technisches Regulativ für das Fahnenschwingen

Artikel 1 Teilnahmeberechtigung

1.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidgenössischen Jodlerfesten

- a. Gruppen
 - Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss
 - Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, bei welchem die Gruppe Mitglied ist.
- b. Formationen und Einzelkonkurrierende (Einzelmitglieder)
 - Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss
 - Formationen sind nur in jener Besetzung teilnahmeberechtigt, in welcher sie die Qualifikation erreicht haben, d.h. personelle Wechsel sind nicht gestattet.
 - Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, welchem das Einzelmitglied angehört. Der Auftritt hat in den Sparten Jodelgesang, Alphornblasen oder Fahnenschwingen zu erfolgen. Der Auftritt in einer Gruppe wird nicht angerechnet.
- c. Jahresbeitrag
 - Erfolgte Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

1.2 Nachwuchsvorträge

- a. Nachwuchsfahnenschwinger
 - Als Nachwuchsfahnenschwinger gelten Kinder und Jugendliche, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
 - Nachwuchsfahnenschwinger sind nicht Mitglied des EJV und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Artikel 2 Kategorien

2.1 Das Fahnenschwingen wird in folgenden Kategorien durchgeführt:

- a. Einzelvorträge
- b. Duettvorträge
- c. Nachwuchsvorträge:
 - Nachwuchsfahnenschwinger können in den Kategorien a. und b. konkurrieren.

Für Auftritte in den Kategorien a. und b. sind Einzelfestkarten, für die Kategorie c. Nachwuchsfestkarten zu lösen.

2.2 Gemischte Vorträge Nachwuchsfahnenschwinger und Einzelmitglieder

In der Kategorie b. besteht neben Vorträgen, die ausschliesslich von Nachwuchsfahnenschwinger absolviert werden, die Möglichkeit der Gemischten Vorträge. Als solche gelten Duett-Vorträge, die von Nachwuchsfahnenschwingern und Einzelmitgliedern absolviert werden.

provisorische Fassung für die Jahre 2009 und 2010

In diesem Fall können die Vortragenden zwischen zwei Bewertungen wählen:

- a. Ohne Klassierung, mit schriftlichem Bericht der Jury
In diesem Fall haben die Nachwuchsfahnschwinger eine Nachwuchsfestkarte, die Einzelmitglieder eine Einzelfestkarte zu lösen.
- b. Mit Klassierung
In diesem Fall haben alle Vortragenden eine Einzelfestkarte zu lösen.

Artikel 3 Anzahl Auftritte

Nebst der Mitwirkung in Gruppen sind maximal zwei Auftritte gestattet, jedoch nur ein Auftritt in der Kategorie 2.1.a.
Duette in verschiedenen Besetzungen können zweimal in der Kategorie 2.1.b. auftreten, wenn sie die Qualifikation erreicht haben.
Wer als Alphornbläser oder Jodler einmal konkurriert, ist nur zu einem Auftritt im Fahnschwingen (Kategorie 2.1.a oder 2.1.b.) berechtigt.
Dasselbe gilt auch für Nachwuchsfahnschwinger und Einzelmitglieder, die in Gemischten Duett-Vorträgen (2.2) auftreten.

Artikel 4 Anmeldung

Alle Konkurrierenden haben sich bis zum festgelegten Termin mit dem offiziellen Formular anzumelden. Für jeden Auftritt ist ein separates Formular auszufüllen.

Mit der Anmeldung anerkennt der Festteilnehmer den Entscheid der Jury.

Gemischte Duett-Vorträge (vgl. 2.2) haben auf der Anmeldung zu vermerken, ob die Bewertung mit oder ohne Klassierung zu erfolgen hat und die entsprechenden Festkarten zu bestellen. Wird keine Bewertungsart vermerkt, gilt die Anmeldung automatisch für einen Vortrag ohne Klassierung.

Artikel 5 Vortragslokale

Für das Fahnschwingen ist ein geeignetes Lokal mit mindestens 8.0 Meter nutzbarer Höhe bereitzustellen.
Ebenfalls muss ein Anschwinglokal mit derselben Höhe vorhanden sein.

Artikel 6 Bestimmungen über die Darbietungen

6.1 Tracht

Der Auftritt hat in korrekter Tracht zu erfolgen.

Vortragsbekleidung für Frauen: schwarze, lange Hosen (keine Jeans), Herrentrachtenblusen der verschiedenen Regionen der Schweiz, weisse Bluse, schwarze Schuhe ohne modische Verzierungen.

Der Auftritt von Nachwuchsfahnschwingern hat ebenfalls in korrekter Tracht zu erfolgen. Kleine Abweichungen (Schuhe o.ä.) sind erlaubt.

Begründete Ausnahmen kann der zuständige Unterverbands-Vorstand bzw. bei Eidg. Jodlerfesten der Zentralvorstand bewilligen.

6.2 Technische Vortragsbestimmungen

Es darf nur mit einer Fahne geschwungen werden, auch ausser Konkurrenz.

provisorische Fassung für die Jahre 2009 und 2010

Zulässig sind nur die Schweizerfahne und die Kantonsfahnen. Bei zu beurteilenden Vorträgen sind geflammte Fahnen nicht gestattet. Das Fahnentuch muss quadratisch sein bei einer Seitenlänge von 120 cm. Die Länge des Fahnenstockes ist frei.

Bei Einzelvorträgen von Nachwuchsfahnerschwingern kann die Grösse der Fahne der Körpergrösse angepasst werden, muss aber quadratisch sein bei einer Seitenlänge von mindestens 100 cm.

Der Kreis, in dem die Darbietung auszuführen ist, beträgt im Durchmesser 150 cm, der Richtkreis 60 cm. Alle Schwünge und Vortragsteile sind links und rechts auszuführen.

Der Vortrag dauert 3 Minuten; er ist erst mit dem Haltruf der Jury zu beenden. Unmittelbar danach begangene Fehler werden beurteilt, ebenso zu frühes Verlassen des Kreises. Während des Vortrages sind jauchzen und sprechen zu unterlassen.

6.3 Duettvorträge

Bei Duettvorträgen gilt zudem:
Dieselben Schwünge sind gleichzeitig von beiden Fahnerschwingern auszuführen. Beim Fahnenwechsel dürfen sich die Konkurrerenden zueinander drehen.
Der Abstand zwischen den beiden Kreismitten beträgt 4 m.

Artikel 7 Jury

Die Vorträge werden von vier Jurymitgliedern beurteilt. Sie teilen sich die Aufgaben des Beurteilens. Die Beurteilungskriterien sind in vier Teilgruppen aufgeteilt. Jedes der vier Jurymitglieder taxiert in einer dieser Teilgruppen.

Der Obmann bewertet in seiner Sparte den Gesamteindruck und koordiniert die Ergebnisse der Jury. Er setzt in Absprache mit den anderen Jurymitgliedern die Klasse fest und verfasst einen schriftlichen Bericht über den Vortrag.

An Unterverbandsfesten wird der Austausch von Jurymitgliedern zwischen den Unterverbänden begrüsst.

Artikel 8 Beurteilung der Vorträge

8.1 Einzelvorträge

Die maximale Punktzahl beträgt 30 Punkte.
Abzüge pro definiertes Ereignis gemäss Hilfsblättern.

Abzüge für:

Erste Teilgruppe (Jury 1):

- Wippen
- Unruhiger Stand im Richtkreis
- Laufen im Kreis
- Übertreten des Kreises
- Streifen am Boden
- Aufschlagen der Stockspitze
- Fallenlassen der Fahne

Zweite Teilgruppe (Jury 2):

- Fahnentuch Fehlmass ab 118 cm (ausgen. Nachwuchsfahnerschwinger)
- Nachgreifen beim Fassen
- Unrichtiges Fassen
- Stoffgriffe
- Streifen am Körper
- Verwickeln des Fahnentuches

provisorische Fassung für die Jahre 2009 und 2010

Dritte Teilgruppe (Jury 3):

- Zeitkontrolle
- Ausführung der Mittelhochschwünge
- Ausführung der Hochschwünge
- Keine/ wenig Hochschwünge
- Einseitige Vortragsteile
- Wiederholungen
- Ausschwingen
- Stillstände
- Tempo

Vierte Teilgruppe (Obmann):

- Gesamteindruck
- Wert und Schönheit
- Aufbau
- Körperhaltung
- Abdrehen des Oberkörpers
- Nichteinstützen der ruhenden Hand
- Mangelhafte Tracht
- Harmonie (bei Duett)

8.2 Duettvorträge

Die Jury bewertet folgende vier Teilgruppen wie in Pkt. 8.1:

Jury 1	Erste und zweite Teilgruppe für den einen Fahnschwinger
Jury 2	Erste und zweite Teilgruppe für den anderen Fahnschwinger
Jury 3	Dritte Teilgruppe für beide Fahnschwinger
Obmann	Vierte Teilgruppe für beide Fahnschwinger

Die Abzüge der Jury werden zusammengezählt und halbiert.

8.3 Nachwuchsvorträge

Die Bewertung der Schwunghöhe und des Tempos wird der Körpergrösse des Nachwuchsfahnschwingers angepasst.

Artikel 9 Klassierung

9.1 Die Klassierung erfolgt sparten- und kategorienweise.

9.2 Die Leistungen werden nach folgendem Punkteschema eingeteilt:

Klasse 1	30.00 – 26.00	Punkte
Klasse 2	25.75 – 20.00	Punkte
Klasse 3	19.75 – 10.00	Punkte
Klasse 4	unter 10	Punkte

9.3 Nachwuchsfahnschwinger

Nachwuchsfahnschwinger werden nicht klassiert. Sie erhalten einen schriftlichen Bericht.

Gemischte Duett-Vorträge (vgl. 2.2) werden nur dann klassiert, wenn sie entsprechendes auf der Anmeldung vermerkt und alle Vortragenden Einzelfestkarten gelöst haben. In der Regel werden gemischte Duett-Vorträge nicht klassiert. Sie erhalten einen schriftlichen Bericht.

provisorische Fassung für die Jahre 2009 und 2010

Artikel 10 Disqualifikation

Konkurrierende, die sich nicht an die Statuten, das technische Regulativ und Festreglement halten, werden nicht klassiert.

Dieses Reglement gilt sinngemäss auch für die Jodlerfeste der Unterverbände, ausgenommen Artikel 1.1.a. und 1.1.b.

Das vorliegende Regulativ wurde hinsichtlich der Bedürfnisse des Nachwuchses sowie der Vereinheitlichung der Technischen Regulative aller Sparten in Form und Sprache an der Sitzung der Präsidenten der Fachkommissionen Fahenschwingen, Jodelgesang, Alphornblasen und Nachwuchs vom 15. Dezember 2008 überarbeitet und an der Sitzung des Zentralvorstands vom 14. April 2009 in Oensingen genehmigt und in Kraft gesetzt.

Das Technische Regulativ in dieser Form wird für die Jahre 2009 und 2010 freigegeben. Im 2010 wird der Zentralvorstand definitiv über dessen Inhalt beschliessen.

EIDGENÖSSISCHER JODLERVERBAND

Die Präsidentin Die Generalsekretärin

Karin Niederberger

Anna Rosa Blatti